

Steuern & Wirtschaft aktuell

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Für unsere Kunden und Geschäftspartner



Sehr geehrte Damen und Herren!

Herr WP StB Dipl.-Finanzw. Markus Wachtler (Komplementär) ist seit Anfang 2009 Partner der TREUMERKUR KG. Nach abgeschlossenem Studium an der Fachhochschule für Steuerrecht in Nordkirchen war Herr Wachtler mehrere Jahre in Düsseldorf im Bereich der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung tätig. Markus Wachtler befasst sich im Wesentlichen mit der steuerlichen Beratung mittelständischer Familienunternehmen. Ein Schwerpunkt hierbei bildet die gestaltende Beratung und die Beurteilung umsatzsteuerlicher Sachverhalte sowie die Vertretung vor den Finanzbehörden und den Finanzgerichten. Im Rahmen seiner bisherigen Tätigkeit begleitet Markus Wachtler Mandanten erfolgreich in Verhandlungen mit Kreditinstituten.

Mit freundlichen Grüßen
 HLB Treumerkur

Inhaltsübersicht III | 2009

Seite

I. Gesetzgebung aktuell	
• Gesetzesinitiative des Bundesrates zu Steuererleichterungen für Unternehmen und Privatpersonen	2
• Neues Bilanzrecht (BilMoG) verabschiedet	2
• Steuerliche Entlastung für alle Kranken- und Pflegeversicherten ab 2010	3
II. Internationales Steuerrecht aktuell	
• Dividendenzahlungen ins Ausland im Fokus der Europäischen Kommission	4
III. Bilanzierung aktuell	
• Finanzverwaltung engt Pauschalwertberichtigungen ein	4
• Rückstellungen bei Dienstjubiläen	4
IV. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell	
• Keine Pflicht zur "Anlage EÜR" bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung	5
V. Abgabenordnung aktuell	
• Bundesfinanzhof lockert Bankgeheimnis	5
• Verschärfte Anforderungen bei der Datenvorlage im Rahmen von Betriebsprüfungen	5
VI. Umsatzsteuer aktuell	
• Inhalt von Rechnungen: Art der Leistung	6
VII. Lohnsteuer aktuell	
• Benzingutscheine bei Schwankungen der Kraftstoffpreise	6
• 1 %-Regelung gilt nicht für ungeeignete Dienstwagen	6
• Arbeitslohn bei Leistungen aus einer Gruppenunfallversicherung	7
VIII. Einkommensteuer (privat) aktuell	
• Nacherklärung von Spekulationsverlusten trotz bestandskräftigem Einkommensteuer-Bescheid	7
• Vermeidung der Abgeltungsteuer durch Nutzung von Verlustvorträgen aus Spekulationsgeschäften	8
• Werbungskosten bei ständig wechselnden Tätigkeitsstätten	8
• Keine Steuerermäßigung für Handwerksleistungen / haushaltsnahe Dienstleistungen bei Barzahlung	9
• Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden ins Ausland	9
• Satzungsänderung für gemeinnützigkeitsunschädliche Zahlungen an einen ehrenamtlichen Vorstand	9
IX. Sonstige Steuern aktuell	
• Erstattungsmöglichkeiten bei der Strom- und Energiesteuer nutzen	10
X. Wirtschaft aktuell	
• Verbesserte Deckungsmöglichkeiten für Exportgeschäfte	10
• Übertragung von Kommanditanteilen und vormundschaftliche Genehmigung	10
• Societas Privata Europaea nimmt Gestalt an	11
• Anpassungspflicht von Betriebsrenten	11
XI. Aktuelles aus unserem Haus	12

**Ihr Unternehmen
 + unsere Beratung**

**= Gemeinsam erfolgreich auf dem
 Weg in die Zukunft**

Telefon: +49 / (0)202 45960 - 0
 Web: www.treumerkur.eu

I. Gesetzgebung aktuell

Gesetzesinitiative des Bundesrats zu Steuererleichterungen für Unternehmen und Privatpersonen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 3.4.2009 folgende Vorschläge für Gesetzesänderungen gemacht, um von der gegenwärtigen Wirtschaftskrise besonders betroffenen Unternehmen Erleichterungen zu verschaffen.

- Die **Freigrenze für die sogenannte Zinsschranke** soll für die Jahre **2008 bis 2010** von **EUR 1 Mio auf EUR 3 Mio angehoben** werden. Ziel dieser Regelung ist es, mittelständische Unternehmen weitgehend vom Abzugsverbot für Zinsaufwendungen zu befreien.
- Die Wirkung des **Verlustvortragsverbots bei Gesellschafterwechsel** soll rückwirkend durch eine **Sanierungsklausel entschärft** werden. Hiermit wäre der Erhalt von Verlustvorträgen im Falle eines Anteilseignerwechsels während des Krisenzeitraums 2008 bis 2010 gewährleistet.
- Die Frist für den Antrag auf Anwendung des neuen Erbschaftsteuerrechts auf Erbfälle in den Jahren 2007 und 2008 soll vom 30.6.2009 auf den 31.12.2009 verlängert werden. Damit verbleibt mehr Zeit für die Prüfung, ob die Anwendung des neuen Rechts zu einer geringeren Steuerbelastung führt.
- Der **Abzug von Steuerberatungskosten** soll für die Zukunft wieder eingeführt werden. Ziel ist es, den mit der jetzigen Regelung verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Aufteilung auf die Erwerbs- und Privatsphäre zu vermeiden. ■

Für Unternehmen und Privatleute.

Hinweis:

Ob und wie die vorstehenden Vorschläge Gesetzeskraft erlangen, bleibt den weiteren Beratungen im Bundestag und Bundesrat vorbehalten.

Neues Bilanzrecht (BilMoG) verabschiedet

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) verabschiedet. Das Gesetz stärkt insbesondere das deutsche **Bilanzrecht für den Wettbewerb mit internationalen Rechnungslegungsstandards**. Der handelsrechtliche Jahresabschluss bleibt dabei weiterhin Grundlage für Gewinnausschüttungen und für die steuerliche Gewinnermittlung.

Für Unternehmen und Einzelkaufleute.

a) Erleichterungen für Einzelkaufleute und Kapitalgesellschaften

Einzelkaufleute, die bestimmte **Schwellenwerte (EUR 500.000 Umsatz und EUR 50.000 Gewinn pro Geschäftsjahr)** nicht überschreiten, werden von der **Verpflichtung zur Buchführung**, Inventur und Bilanzierung nach den handelsrechtlichen Vorschriften **befreit**. (Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben allerdings bestehen!)

Die **Größenklassen**, nach denen sich die Informationspflichten eines Unternehmens bei der Offenlegung des Jahresabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger richten, werden angehoben. Die Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsatzerlöse werden jeweils um ca. 20 % erhöht. Die Zahl der Arbeitnehmer erfährt keine Änderung.

- Als „klein“ gelten künftig solche Gesellschaften, die nicht mehr als EUR 4,8 Mio Bilanzsumme (bisher EUR 4 Mio), nicht mehr als EUR 9,6 Mio Umsatzerlöse (bisher EUR 8 Mio) bzw. im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer aufweisen.
- Als „mittelgroß“ gelten künftig solche Gesellschaften, die nicht mehr als EUR 19,2 Mio Bilanzsumme (bisher EUR 16 Mio), nicht mehr als EUR 38,5 Mio Umsatzerlöse (bisher EUR 32,1 Mio) bzw. im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer aufweisen.

Eine Gesellschaft muss mindestens zwei der drei Kriterien erfüllen, um als „klein“ bzw. „mittelgroß“ klassifiziert zu werden. Der Aufwand bei der handelsrechtlichen Rechnungslegung wird verringert, da mehr Unternehmen als bisher in den Genuss von Erleichterungen kommen. Kleine Gesellschaften brauchen ihren Jahresabschluss nicht von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen und müssen

nur die Bilanz, nicht aber die Gewinn- und Verlustrechnung offenlegen. Mittelgroße Gesellschaften können auf eine Reihe von Angaben verzichten, die große Gesellschaften machen müssen, und dürfen Bilanzpositionen zusammenfassen.

b) Verbesserung der Aussagekraft der handelsrechtlichen Abschlüsse

Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (z.B. Patente oder Know-how) dürfen künftig in der handelsrechtlichen Bilanz angesetzt werden (Wahlrecht). Damit können Unternehmen grundsätzlich Entwicklungskosten im Anlagevermögen aktivieren und damit ihre Eigenkapitalbasis stärken. Diese handelsbilanzielle Eigenkapitalaufstockung steht allerdings für Gewinnausschüttungen nicht zur Verfügung. Steuerlich bleiben die Entwicklungskosten sofort abziehbarer Aufwand.

Bei der Bewertung von **Rückstellungen** sind künftige Entwicklungen, wie erwartete Lohn-, Preis- und Personalveränderungen, stärker als bisher einzubeziehen. Rückstellungen sind somit realistischer zu bewerten und generell abzuzinsen.

Nicht mehr zeitgemäße Bilanzierungsmöglichkeiten werden eingeschränkt oder aufgehoben (z.B. der Ansatz bestimmter Instandsetzungsrückstellungen).

Für **aktive latente Steuern** bleibt es bei einem Aktivierungswahlrecht – für passive latente Steuern bei einer Passivierungspflicht. Durch mehr Information und **Transparenz** im handelsbilanziellen **Umgang mit Zweckgesellschaften** soll deren wirtschaftliche Situation und Risikolage aus dem Jahresabschluss besser ersichtlich werden.

c) Inkrafttreten

Die neuen **Bilanzierungsregelungen sind für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2010 verpflichtend**. Sie können freiwillig als Gesamtheit bereits für den Abschluss 2009 angewendet werden.

Bestimmte Vorschriften gelten schon für das Geschäftsjahr 2009. So können z.B. die geänderten Schwellenwerte für die Offenlegungserleichterungen der kleinen und mittelgroßen Unternehmen bereits für das Geschäftsjahr 2008 in Anspruch genommen werden.

Steuerliche Entlastung für alle Kranken- und Pflegeversicherten ab 2010

Das Bundeskabinett hat am 18.2.2009 den **Entwurf eines Bürgerentlastungsgesetzes** verabschiedet. Die Verabschiedung im Bundestag ist für Juni 2009 geplant.

Bisher sind Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung nur in stark eingeschränktem Umfang steuerlich abziehbar. **Ab 2010 sollen die kompletten Beiträge steuerlich berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass** sie ein der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegepflichtversicherung entsprechendes Leistungsniveau absichern. Gesetzlich und privat Versicherte sowie Ehegatten und mitversicherte Kinder sollen steuerlich gleichbehandelt werden.

Beiträge für eine Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherung können künftig nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Prämien von Lebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden.

Eine so genannte **Günstigerprüfung** wird sicherstellen, dass niemand durch das neue Recht schlechter behandelt wird als nach dem alten Recht. ■

Für alle, die Versicherungsbeiträge zahlen.

Hinweis:

Ob es im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch zu Änderungen bzw. Nachbesserungen kommt, bleibt abzuwarten.

II. Internationales Steuerrecht aktuell

Dividendenzahlungen ins Ausland im Fokus der Europäischen Kommission

Die EU-Kommission hat am 19.3.2009 eine Klage beim Europäischen Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Besteuerung von **Dividendenzahlungen an Unternehmen im Ausland** eingelegt. Die Kommission ist der Auffassung, dass die höhere Besteuerung von Dividendenzahlungen ins Ausland im Widerspruch zum EG-Vertrag und zum EWR-Abkommen steht, da sie den freien Kapitalverkehr und die Niederlassungsfreiheit einschränkt.

Die deutschen Steuervorschriften können dazu führen, dass **Dividendenzahlungen ins Ausland höher besteuert werden als Dividendenzahlungen an Inländer**. Während Inlandsdividendenzahlungen an Kapitalgesellschaften generell von der Steuer befreit sind, verbleibt bei Auslandsdividenden u.U. eine Steuer in Höhe von bis zu 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dadurch werden Dividendenzahlungen ins Ausland, vor allem Zahlungen an EU-Mitgliedstaaten und die EWR/EFTA-Staaten, diskriminiert. ■

Für Dividendenempfänger im Ausland.

III. Bilanzierung aktuell

Finanzverwaltung engt Pauschalwertberichtigungen ein

Grundlage für die Forderungsbewertung sind die **Verhältnisse am Bilanzstichtag**. Dabei sind Kenntnisse, die zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Bilanzaufstellung erlangt werden, zu beachten. Liegt eine dauernde Wertminderung der Forderungen vor, kann die Korrektur des Nennwertes durch **Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen** erfolgen. Individuelle Risiken und damit zusammenhängende zukünftige Aufwendungen sind im Rahmen von **Einzelwertberichtigungen** zu berücksichtigen. Dem **allgemeinen Ausfall- und Kreditrisiko** kann nur durch eine **Pauschalwertberichtigung** Rechnung getragen werden. Dabei sollen nicht nur Kosten für die Verwaltung der Forderungen, sondern auch die Kosten der Einziehung (Mahn- und Vollstreckungskosten) sowie noch mögliche bzw. zu erwartende Preisminderungen (Nachlässe, Skonti) oder Zinsverluste aufgrund verspäteter Forderungseingänge berücksichtigt werden.

Nach unseren Erfahrungen hat die Finanzverwaltung bisher ohne Einzelnachweis **regelmäßig 1 % des Forderungsbestands (ohne Umsatzsteuer) als Pauschalwertberichtigung** anerkannt. Die Oberfinanzdirektion Rheinland schränkt diese Vereinfachungsregelung in ihrer Verfügung vom 6.11.2008 ein:

„Da bei Kundenforderungen grundsätzlich eine Fälligkeit von höchstens 4 Wochen besteht, sind die in eine Pauschalwertberichtigung einzubeziehenden **Kundenforderungen bei Bilanzaufstellung regelmäßig getilgt**. Sie sind daher **nicht in die Pauschalwertberichtigung einzubeziehen**. Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn Kundenforderungen in einer ins Gewicht fallenden Anzahl bei **Aufstellung der Bilanz noch nicht getilgt** sind, ist weiterhin eine Pauschalwertberichtigung für Zinsverluste und Kosten der Einziehung zulässig“.

In der Handelsbilanz sind Zinsverluste und Einziehungskosten wegen des für die Forderungsbewertung geltenden strengen Niederstwertprinzips auch weiterhin zu berücksichtigen. ■

Für Unternehmen, die auf ihre Forderungen Pauschalwertberichtigungen vorgenommen haben.

Empfehlung:

Zur Vermeidung von Diskussionen mit der Finanzverwaltung empfehlen wir, entsprechende Berechnungen vorzuhalten bzw. Erfahrungswerte aus der Vergangenheit für die Höhe der Pauschalwertberichtigungen nachzuweisen. Soweit unterschiedliche Risiken bei Teilbeständen der Forderungen bestehen (z.B. Inland/Ausland), sollten Sie auch unterschiedliche Prozentsätze bei Pauschalwertberichtigungen ansetzen.

Rückstellungen für Dienstjubiläen

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs ist eine Rückstellung für Jubiläumsumwendungen in der Steuerbilanz **nicht davon abhängig**, dass die Zusage rechtsverbindlich, unwiderruflich und vorbehaltlos erteilt worden ist. **Eine einfache schriftliche Zusage reicht aus**. Es muss aber am Bilanzstichtag wahrscheinlich sein, dass in der Zukunft entsprechende Leistungen erbracht werden.

Für Unternehmen, die Rückstellungen für Dienstjubiläen gebildet haben.

Die Finanzverwaltung hat sich dieser Meinung jetzt angeschlossen und mit BMF-Schreiben vom 8.12.2008 drei Voraussetzungen für die Geltendmachung von Jubiläumsrückstellungen definiert:

- Die Bildung einer **Rückstellung** für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums **ist nur zulässig**, wenn das maßgebende **Dienstverhältnis mindestens 10 Jahre bestanden hat**, die **Zuwendung das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzt** und die **Zusage schriftlich erteilt** wird.
- Eine Rückstellung kann nur angesetzt werden, wenn der **Arbeitgeber** ernsthaft damit rechnen muss, aus der **Zusage auch tatsächlich in Anspruch genommen zu werden**.
- Es ist **nicht erforderlich**, dass die **Zusage rechtsverbindlich, unwiderruflich und vorbehaltenlos erteilt wird**. Bei Verpflichtungen mit Widerrufsvorbehalten prüft die Finanzverwaltung, ob die Entstehung der Verbindlichkeit nach der bisherigen betrieblichen Übung oder nach den objektiv erkennbaren Tatsachen am zu beurteilenden Bilanzstichtag wahrscheinlich ist. ■

IV. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell

Keine Pflicht zur „Anlage EÜR“ bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Das Finanzgericht Münster entschied am 17.12.2008, dass ein Unternehmer, der seinen **Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ermittelt, **nicht verpflichtet ist**, den hierfür amtlich vorgeschriebenen **Vordruck „Anlage EÜR“** zu verwenden.

Im Streitfall erklärte der Kläger gewerbliche Einkünfte und reichte beim Finanzamt eine nach dem herkömmlichen DATEV-System verfasste Einnahmen-Überschuss-Rechnung ein. Das Finanzamt forderte den Kläger auf, die Gewinnermittlung auf amtlichem Vordruck vorzunehmen und diesen nachzureichen. Die Höhe der erklärten Einkünfte wurde nicht beanstandet.

Das Finanzgericht Münster sprach den Kläger von einer solchen Verpflichtung frei. Für die Gewinnermittlung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck fehlt es an einer wirksamen Rechtsgrundlage durch den Gesetzgeber. ■

V. Abgabenordnung aktuell

Bundesfinanzhof lockert Bankgeheimnis

Aufgrund eines am 18.3.2009 veröffentlichten Urteils des Bundesfinanzhofs dürfen Betriebsprüfer bei Banken auch dann Kontodaten von Bankkunden an deren Finanzämter weiterleiten, wenn **kein Verdacht auf Steuerhinterziehung vorliegt**. Es reicht aus, wenn das zu prüfende **Bankgeschäft Auffälligkeiten aufweist**, die es aus dem **Kreis der alltäglichen und banküblichen Geschäfte hervorhebt**. Dieses Vorgehen steht **nicht im Konflikt mit dem gesetzlich garantierten Bankgeheimnis**. ■

Verschärfte Anforderungen bei der Datenvorlage im Rahmen von Betriebsprüfungen

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 ist es im Rahmen der Abgabenordnung zu einer bisher kaum beachteten Änderung gekommen. Demnach steht es künftig im Ermessen der Finanzverwaltung, ein

Hinweis:

Wenn in Ihrem Unternehmen Jubiläumszusagen bestehen, sollten Sie prüfen, welche Auswirkungen sich aufgrund der geänderten Verwaltungsauffassung für Ihre Steuerbilanz ergeben.

Für Selbständige, die eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen müssen.

Hinweis:

Die vom Finanzgericht zugelassene Revision ist zwischenzeitlich beim Bundesfinanzhof anhängig. Bis zu einer endgültigen Entscheidung empfehlen wir die Verwendung des amtlichen Vordrucks, um das Veranlagungsverfahren zu beschleunigen.

Für Bankkunden.

Hinweis:

Umfassende Kontrollmitteilungen bleiben weiterhin **verboten**. Mitteilungen an das Finanzamt über einzelne Kunden seien bei einer auffälligen Geschäftsentwicklung jedoch erlaubt. Einschreiten darf der Fiskus auch, wenn „eine für Steuerhinterziehungen besonders anfällige Art der Geschäftsabwicklung“ zu erkennen sei.

Für Unternehmen, die im Rahmen einer Betriebsprüfung überprüft werden.

Verzögerungsgeld von EUR 2.500 bis EUR 250.000 zu erheben, wenn Daten oder Unterlagen bei Betriebsprüfungen nicht zeitnah vorgelegt werden. Diese Verschärfung wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung, Bücher in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union führen und aufbewahren zu dürfen, eingeführt.

Mit dem Verzögerungsgeld sollen nicht nur Fälle einer unzulässigen Auslandsverlagerung, sondern darüber hinaus auch generell Verstöße gegen das Recht der Betriebsprüfung auf Datenzugriff sanktioniert werden. ■

VI. Umsatzsteuer aktuell

Inhalt von Rechnungen: Art der Leistung

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 8.10.2008 entschieden, dass in Rechnungen die Art der Leistung hinreichend genau beschrieben werden muss. Damit soll die Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglicht werden. Bei einer zu allgemeinen Beschreibung ist die Rechnung für Umsatzsteuerzwecke nicht ordnungsgemäß, so dass der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist. So ist z.B. der Hinweis „technische Beratung und Kontrolle im Jahr 2009“ als Leistungsbeschreibung nicht ausreichend. ■

VII. Lohnsteuer aktuell

Benzingutscheine bei Schwankungen der Kraftstoffpreise

Die oftmals heftigen Schwankungen der Kraftstoffpreise werfen in der Praxis immer wieder die Frage auf, wie sich diese auf die steuerliche **Bewertung eines Benzingutscheins** und auf die **Anwendung der 44-Euro-Freigrenze** auswirken. Das Problem liegt dabei in der Freigrenze, bei deren Überschreitung der gesamte geldwerte Vorteil der Besteuerung unterliegt.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber überreicht seinem Mitarbeiter einen Benzingutschein, der Art und Menge des Kraftstoffs genau bezeichnet. Der Arbeitnehmer löst diesen Gutschein bei der auf dem Gutschein bezeichneten Tankstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein. Bei Hingabe des Benzingutscheins an den Arbeitnehmer übersteigt der Wert nachweislich nicht die 44-Euro-Freigrenze. Bei Einlösung des Benzingutscheins an der Tankstelle wird festgestellt, dass bei Betankung mit der auf dem Gutschein ausgewiesenen Kraftstoffmenge aufgrund gestiegener Preise die Freigrenze von 44 Euro überschritten wäre. Der Arbeitnehmer tankt die auf dem Gutschein ausgewiesene Menge.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegen bei dem vorgenannten Sachverhalt die Voraussetzungen für die Annahme eines Sachbezugs und die Einhaltung der 44-Euro-Freigrenze vor. Denn der **Zufluss des Arbeitslohns erfolgt bereits mit Aushändigung des Gutscheins an den Arbeitnehmer. Zu diesem Zeitpunkt erhält er einen Rechtsanspruch gegenüber einem Dritten (der Tankstelle)**. Auf diesen Zeitpunkt muss auch die Bewertung des Sachbezugs „Gutschein“ erfolgen. Das bedeutet konkret, dass für die Prüfung der 44-Euro-Freigrenze der **Literpreis im Zeitpunkt der Übergabe des Gutscheins an den Arbeitnehmer** maßgebend ist. Spätere Preisänderungen sind unerheblich. ■

1 %-Regelung gilt nicht für ungeeignete Dienstwagen

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 18.12.2008 entschieden, dass bei einem **Fahrzeug, das so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, die sog. 1%-Regelung für eine vermutete Privatnutzung nicht gilt**. Das Finanzamt trägt in diesen Fällen die Fest-

Empfehlung:

Wir raten allen Unternehmen, im Rahmen der Betriebsprüfung - und insbesondere bei Buchführung im Ausland - für eine zeitgerechte Vorlage der Daten im Inland zu sorgen. Insbesondere sollten in allen Fällen des Systemwechsels im Hard- und Softwarebereich, bei denen die Auswertung von Altdaten nicht gewährleistet bleibt, frühzeitig Vorkehrungen getroffen werden.

Für Rechnungsempfänger, die zum Vorsteuerabzugberechtigt sind.

Empfehlung:

Bitte prüfen Sie Ihre Eingangs- und Ausgangsrechnungen dahingehend, dass die Leistungsbeschreibung ausreichend konkret ist, um Umsatzsteuerrisiken zu vermeiden.

Für Unternehmen, die Benzingutscheine ausgegeben haben oder dieses beabsichtigen.

Hinweis:

Dokumentieren Sie deshalb den aktuellen Tagespreis im Lohnkonto. Darüber hinaus empfehlen wir, auch Kopien der ausgehändigten Benzingutscheine zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Für Unternehmen, die Fahrzeuge einsetzen, die typischerweise nicht zum privaten Gebrauch geeignet sind.

stellungslast dafür, ob ein Arbeitnehmer ein solches Fahrzeug auch für private Zwecke eingesetzt hat.

Grundsätzlich führt die unentgeltliche bzw. verbilligte Überlassung eines auch privat zu nutzenden Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zu dessen Bereicherung und damit zum Lohnzufluss. Diese private Nutzung ist für jeden Kalendermonat grundsätzlich mit 1 % des Listenpreises als geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers zu versteuern. Zusätzlich sind **0,03 %** für jeden Entfernungskilometer zwischen **Wohnung und Arbeitsstätte** anzusetzen, wenn das Fahrzeug für solche Fahrten genutzt werden kann.

Entgegen dem Wortlaut des Gesetzes, wonach jedes Kraftfahrzeug erfasst wird, ist es nach Auffassung des Bundesfinanzhofs jedoch geboten, bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen von der **Anwendung der 1%-Regelung auszunehmen**. Dies sollen Fahrzeuge sein, die nach ihrer **Bauart und Einrichtung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern** dienen. Der nach der Lebenserfahrung geltende Beweis des ersten Anscheins, wonach ein dem Arbeitnehmer überlassener Pkw auch privat genutzt wird, **gilt nicht**, wenn das Fahrzeug typischerweise **nicht zum privaten Gebrauch geeignet** ist. Dies war bei dem zur Entscheidung stehenden zweiseitigen Kastenwagen (Werkstattwagen) der Fall, dessen fensterloser Aufbau mit Materialschränken und -fächern sowie Werkzeug und mit einer auffälligen Beschriftung versehen war. ■

Arbeitslohn bei Leistungen aus einer Gruppenunfallversicherung

Zukunftssicherungsleistungen, die der **Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer an einen Versicherer** erbringt, führen nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nur dann zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn dem **Arbeitnehmer ein unentziehbarer Rechtsanspruch** auf die Versicherungsleistung zusteht. In diesen Fällen stellt sich der Vorgang wirtschaftlich so dar, als ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Mittel zur Verfügung stellt und der Arbeitnehmer sie zum Zweck seiner Zukunftssicherung verwendet.

Nicht entschieden war bisher, wie Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers **ohne eigenen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers** steuerlich zu behandeln sind. In dem am 11.12.2008 hierzu entschiedenen Streitfall erhielt der Kläger nach einem schweren Unfall Leistungen aus der von seinem Arbeitgeber abgeschlossenen **Gruppenunfallversicherung**. **Ein eigener unentziehbarer Rechtsanspruch** stand dem Arbeitnehmer nicht zu. Der Bundesfinanzhof war auch für diesen Fall der Auffassung, dass der Arbeitgeber die entsprechenden **Versicherungsprämien und nicht die bei Eintritt des Versicherungsfalls zu gewährenden Versicherungsleistungen zuwendet**. Da der Vorteil in den zugewendeten Beiträgen liegt, beschränkt sich der Zufluss von Arbeitslohn der Höhe nach auf die für den verunglückten Arbeitnehmer entrichteten Prämien.

Soweit die vom Arbeitgeber getragenen Versicherungsprämien auch das Risiko beruflicher Unfälle abdecken, muss der Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn versteuern, denn der auf dieses Risiko entfallende Anteil der Beiträge führt zu Werbungskosten des Arbeitnehmers. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist davon auszugehen, dass die **Versicherungsprämien regelmäßig zur Hälfte das Risiko privater und beruflicher Unfälle abdecken**. ■

VIII. Einkommensteuer (privat) aktuell

Nacherklärung von Spekulationsverlusten trotz bestandskräftigem Einkommensteuer-Bescheid

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 11.11.2008 erneut entschieden, dass auch nach Erlass eines bestandskräftigen Einkommensbescheids Spekulationsverluste noch nachträglich berücksichtigt werden können. Insbesondere kann ein Verlustvortrag für private Veräußerungsgeschäfte auch dann noch **erstmalig** festgestellt werden, wenn im Einkommensteuerbescheid bereits Verluste in geringerer Höhe ausgewiesen sind. Gleiches gilt für den Fall, in dem ursprünglich gar keine Verluste erklärt wurden.

Für Unternehmen, die für ihre Arbeitnehmer eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen haben.

Für Steuerzahler mit noch nicht erklärten Spekulationsverlusten.

Hinweis:

Eine Verrechnung alter Spekulationsverluste mit ab 2009 erzielten laufenden Erträgen (z.B. Zins- und Dividendeneinnahmen) ist nicht möglich. Nur Veräußerungsgewinne können

Aufgrund dieser Rechtsprechung können Kapitalanleger ihre Spekulationsverluste („Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften“) nachmelden, und zwar unabhängig davon, ob sie in den Steuererklärungen bis 2008 nicht oder nur zu einem geringen Teil angegeben waren. Die nachträgliche Feststellung der Spekulationsverluste ist für alle Veranlagungszeiträume, für die die Feststellungsfrist am 1.1.2007 noch nicht abgelaufen war, durchzuführen. Damit können im Einzelfall Verluste ab 2002 jetzt noch berücksichtigt werden.

Bei der nachträglichen Erklärung von Verlusten ist zu beachten, dass der hierzu ergehende Verlustfeststellungsbescheid mit Ablauf der einmonatigen Einspruchsfrist bestandskräftig wird und danach für weitere Verluste nicht mehr korrigiert werden kann. ■

Vermeidung der Abgeltungsteuer durch Nutzung von Verlustvorträgen aus Spekulationsgeschäften

Eine Reduzierung der Abgeltungsteuer kann erreicht werden, wenn aus 2008 steuerliche Verlustvorträge (= Altverluste) aus Spekulationsgeschäften mit Wertpapieren oder Immobilien vorhanden sind. Diese Altverluste können bis 2013 mit Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren verrechnet werden.

Das besondere bei der Verrechnung mit Altverlusten ist nun, dass Veräußerungsgewinne ab 2009 **steuerlich** unter anderem auch die beim Verkauf von Anleihen vereinnahmten Stückzinsen beinhalten. Durch diese steuerrechtliche Umqualifizierung von Stückzinsen in Veräußerungsgewinne können Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren mit Altverlusten verrechnet und damit steuerfrei gestellt werden. Die 25%ige Abgeltungsteuer wird dann nicht erhoben.

Zu den steuerlichen Veräußerungsgewinnen zählen z.B. auch:

- Veräußerungsgewinne aus festverzinslichen Wertpapieren und Abzinsungspapieren,
- Einlösungsgewinne aus Abzinsungspapieren wie Zero Bonds und abgezinsten Sparbriefen,
- die bei Verkauf eines Investmentfonds realisierten Zwischengewinne,
- Gewinne aus der Veräußerung von Dividenden- und Zinsscheinen, Genussrechten und Termingeschäften etc. sowie
- Kursgewinne aus nach dem 1.1.2009 erworbenen Aktien und Investmentfonds.

Vorteilhaft bei Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere und Rentenfonds ist insbesondere, dass die Entstehung der Gewinne gesteuert werden kann. Hierzu wird gezielt in entsprechende Wertpapiere investiert, die dann kurz vor ihrer Fälligkeit bzw. vor einem Zinszahlungszeitpunkt wieder veräußert werden. Mit noch geringerem Aufwand können die Altverluste genutzt werden, indem Abzinsungspapiere erworben werden, da deren Einlösegewinne ebenfalls mit den Altverlusten verrechnet werden können.

Um die vorstehend genannte günstige Verrechnung von Veräußerungsgewinnen mit Altverlusten zu bewirken, ist es erforderlich, die Veräußerungsgewinne bei einer Bank zu erzielen, bei der voraussichtlich keine sogenannten Neuverluste auftreten werden. Denn eine Bank ist verpflichtet, die Veräußerungsgewinne vorrangig mit Verlusten des jeweiligen Jahres (= Neuverluste) zu verrechnen. Ggfs. sollte also eine (neue) Bankverbindung verwendet werden, bei der keine Verluste anfallen. ■

Werbungskosten bei ständig wechselnden Tätigkeitsstätten

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 18.12.2008 entschieden, dass für die Wege von Arbeitnehmern **zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten** (Monteure, Außendienstmitarbeiter) nicht die Entfernungspauschale anzusetzen ist. Die Fahrtkosten sind vielmehr unabhängig von der Entfernung in **tatsächlicher Höhe oder pauschal mit EUR 0,30 je gefahrenem Kilometer als Werbungskosten** zu berücksichtigen.

Im Streitfall hatte das Finanzamt bei Fahrten zu wechselnden Tätigkeitsstätten, die weniger als 30 Kilometer von dem Wohnort entfernt lagen, nur die Entfernungspauschale in Höhe von **EUR 0,30 je**

gegen die Verlustvorträge verrechnet und damit steuerfrei gestellt werden. Dies ist bei Aktienengagements schwierig vorauszurechnen. Kursgewinne sollten daher mit niedrigverzinslichen Anleihen, Zerobonds, Swap-basierten ETF's (Indexfonds) oder ausgesuchten Zertifikaten erwirtschaftet werden. Vergleichen Sie hierzu den nachfolgenden Beitrag "Vermeidung der Abgeltungsteuer durch Nutzung von Verlustvorträgen aus Spekulationsgeschäften".

Für Steuerzahler mit Verlustvorträgen aus Spekulationsgeschäften.

Zusammengefasst lautet unsere Empfehlung also:

1. Investieren Sie in Kapitalanlagen, mit denen Sie bis spätestens 2013 steuerlich betrachtet Veräußerungs- oder Einlösegewinne erzielen, weil diese mit den Altverlusten verrechnet werden können und
2. tätigen Sie diese Kapitalanlagen über Banken, bei denen Sie voraussichtlich keine Verluste aus anderen Kapitalanlagen erzielen.

Für Arbeitnehmer mit ständig wechselnden Einsatzstellen.

Entfernungskilometer berücksichtigt. Diese Rechtslage ist aufgrund der geänderten Rechtsprechung überholt. Der Bundesfinanzhof verdeutlichte, dass die abzugsbeschränkende Entfernungspauschale **nicht auf Fahrten des Arbeitnehmers zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten angewendet werden kann**. Solche Einsatzstellen sind nicht auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegt. Der Arbeitnehmer kann sich folglich nicht auf die Wege einstellen und auf eine Minderung der Wegekosten hinwirken. ■

Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen / haushaltsnahe Dienstleistungen bei Barzahlung

Ergänzend zu unseren Ausführungen in „Steuern und Wirtschaft aktuell I/2009“ weisen wir noch einmal darauf hin, dass bei **Barzahlung einer Rechnung für Handwerkerleistungen** im Zusammenhang mit privaten Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen **die Steuerermäßigung entfällt**. Dies entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 20.11.2008, veröffentlicht am 11.2.2009.

Bei an Privatpersonen erbrachten Handwerkerleistungen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen für Arbeits- und Fahrtkosten, höchstens um EUR 600 (ab 2009: maximal EUR 1200). Die Aufwendungen dürfen weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten oder Sonderausgaben abziehbar sein. Weitere **Voraussetzung** ist, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten hat und die **Zahlung auf das Konto des Erbringers** der Handwerkerleistungen **durch Beleg des Kreditinstituts** nachgewiesen wird. Barzahlungen werden nicht berücksichtigt. ■

Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden ins Ausland

Der Bundesfinanzhof hatte sich wegen einer Spende an eine gemeinnützige Einrichtung im europäischen Ausland an den Europäischen Gerichtshof gewandt. Nach bisheriger Rechtslage sind Spenden nur dann steuerlich als Sonderausgaben anzuerkennen, wenn der Spendenempfänger seinen Sitz im Inland hat.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 27.1.2009 die deutsche Steuerregelung verworfen. Falls eine Spende an eine inländische gemeinnützige Einrichtung von der Steuer absetzbar sei, müsse das auch für eine Spende in das europäische Ausland gelten. Zur Begründung: Die Ungleichbehandlung wirkt sich negativ auf die Bereitschaft aus, an eine Einrichtung im Ausland zu spenden. Dies stellt eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar, die grundsätzlich verboten ist.

Die Entscheidung gilt sowohl für Sach- als auch für Barspenden. ■

Satzungsänderung für gemeinnützigkeitsunschädliche Zahlungen an einen ehrenamtlichen Vorstand

Falls die **Satzung eines gemeinnützigen Vereins eine ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit** des Vorstands vorsieht, sind Tätigkeitsvergütungen an den Vorstand kritisch für die Gemeinnützigkeit. Darum ist bis zum **31.12.2009** eine **Satzungsänderung** vorzunehmen. Nach der Änderung ist eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder unkritisch gemäß Bundesfinanzministerium vom 22.4.2009. Durch die Satzungsänderung gilt dies auch für pauschale Zahlungen von bis zu EUR 500 im Jahr zwischen der Gesetzesänderung (10.10.2007) und dem 31.12.2009. Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z.B. Telefon- und Fahrtkosten) ist stets unschädlich. ■

Hinweis:

Die Finanzverwaltung hat sich der geänderten Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs angeschlossen. In entsprechenden Fällen sollte die Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch für Jahre vor 2008 geltend gemacht werden.

Für Steuerzahler, die Handwerker beauftragen bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. Fensterputzer) in Anspruch nehmen.

Hinweis:

Der Bundesfinanzhof hat am 20.11.2008 auch die Steuerermäßigung bei Barzahlung einer Rechnung über haushaltsnahe Dienstleistungen abgelehnt. Dieser Ausschluss gilt selbst dann, wenn der Unternehmer aufgrund schlechter Erfahrungen mit der Zahlungsmoral von Kunden auf Barzahlung besteht und den Erhalt der Barzahlung auf der Rechnung bestätigt.

Für Steuerzahler, die an ausländische Empfänger gespendet haben.

Für gemeinnützige Vereine, die Zahlungen an den ehrenamtlichen Vorstand leisten (wollen).

Hinweis:

Entsprechende Einnahmen bis zu EUR 500 pro Jahr sind bei ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern seit 2007 steuerfrei.

IX. Sonstige Steuern aktuell

Erstattungsmöglichkeiten bei der Strom- und Energiesteuer nutzen

Für Unternehmen des **produzierenden Gewerbes** ist es sinnvoll, die Voraussetzungen für einen Erstattungsantrag bei der Strom und Energiesteuer zu prüfen. Eine **Rückerstattung von bis zu 95 % der gezahlten Steuer ist möglich**.

Erstattungsberechtigt sind Unternehmen, die **dem produzierenden Gewerbe** angehören und einen **Mindestverbrauch an Energie** nachweisen können. Dazu gehören das gesamte verarbeitende Gewerbe, das Baugewerbe, die Energie- und Wasserversorgung sowie der Bergbau. Nicht begünstigt sind Dienstleister und Handelsunternehmen.

Die **Mindestverbrauchsmenge** muss 25.000 kWh Strom bzw. 12.530 l Heizöl, 8.457 kg Flüssiggas oder 93,18 MWh Erdgas überschreiten.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist ein Antrag auf Steuererstattung zu stellen. Dazu sind folgende Daten an das zuständige Hauptzollamt zu melden:

- die im Jahr verbrauchten Energiemengen (Strom, Gas, Öl) sowie
- die Höhe der Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung (wegen Gegenrechnung bei der Rentenversicherung, die durch die Einnahmen aus der sog. Ökosteuer subventioniert wird). ■

X. Wirtschaft aktuell

Verbesserte Deckungsmöglichkeiten für Exportgeschäfte

Im Rahmen des Konjunkturpakets II hat die Bundesregierung die nachfolgend beschriebenen erweiterten Absicherungsmöglichkeiten für deutsche Exporteure beschlossen. Sie dienen der Sicherung von Arbeitsplätzen in der Exportwirtschaft angesichts derzeitiger gravierender Finanzierungsschwierigkeiten infolge der internationalen Finanzkrise. Die **Maßnahmen sind bis Ende 2010 befristet**.

Lieferantenkreditdeckung

- Auf Antrag des Exporteurs kann der **Selbstbehalt** gegen Zahlung eines Prämienaufschlages **auf 5 % reduziert** werden. Der reguläre Satz für eine Selbstbeteiligung liegt bei 15 %.
- Die **Abtretung** bundesgedeckter Forderungen wird **vereinfacht**, um die Refinanzierungsmöglichkeiten des Exporteurs zu erleichtern.

Avalgarantien

- Der **maximale Garantiebetrug** für Avalkredite wird von **80 Mio. Euro auf 300 Mio. Euro pro Exporteur erhöht**. Diese Grenze kann unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden. Mit der Avalgarantie verbessert der Bund die Liquiditätssituation des deutschen Unternehmens, weil die Bank die Kreditlinie des Unternehmens in Höhe des garantierten Betrages nicht belasten muss.
- In Einzelfällen werden künftig **Avalgarantien auch ohne Deckung der sonstigen Risiken** des Exportgeschäfts (isoliert) übernommen. Voraussetzung ist, dass die Übernahme einer Lieferanten-Kreditdeckung nicht möglich, nicht zumutbar oder vom Exporteur nicht gewollt ist. ■

Übertragung von Kommanditanteilen und vormundschaftliche Genehmigung

Bisher war für die **Übertragung von Kommanditanteilen an Minderjährige** die vormundschaftliche Genehmigung erforderlich. Hiervon ist das Oberlandesgericht Bremen in seinem Beschluss

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes.

Hinweis:

Die Frist für einen Erstattungsantrag beträgt ein Jahr. Für 2008 endet die Antragsfrist am **31.12.2009**.

Für Unternehmen, die exportieren.

Hinweis:

Mit den vorstehenden Maßnahmen ergeben sich nun mehr erhebliche Verbesserungen bei der staatlichen Exportversicherung. Anträge können ab sofort gestellt werden. Im Bedarfsfall sollten Sie auch Ihre Möglichkeiten bei der Euler Hermes-Kreditversicherungs-AG ausloten.

Für Unternehmer, die beabsichtigen, Kommanditanteile an Minderjährige zu übertragen.

vom 16.6.2008 abgewichen, wenn

- der zu übertragende Kommanditanteil voll einbezahlt und
- eine unbeschränkte Außenhaftung ausgeschlossen ist.

Diese Ansicht vertritt das Oberlandesgericht München in seinem Beschluss vom 6.11.2008 auch für den Fall, dass ein Minderjähriger einer Kommanditgesellschaft beitrifft, deren Tätigkeit sich auf die Verwaltung des von den Gesellschaftern selbst genutzten Wohnhauses beschränkt. ■

Societas Privata Europaea nimmt Gestalt an

Nachdem Mitte 2008 von der Europäischen Kommission ein Statusentwurf für die **Europäische Privatgesellschaft** - als **Alternative zur deutschen GmbH** oder der englischen Limited - veröffentlicht wurde, hat hierzu Anfang März die Schlussberatung des Europäischen Parlaments stattgefunden. Um die Akzeptanz der neuen Gesellschaft für mittelständische Unternehmen und Konzerne mit Tochtergesellschaften zu testen, wurde eine Befragung in den EU-Mitgliedsstaaten durchgeführt.

Hiernach kann sich die Mehrheit der befragten deutschen Unternehmen vorstellen, ihre Tochtergesellschaften zukünftig in der Rechtsform der Societas Privata Europaea zu führen. Im europäischen Ausland liegt dieser Anteil sogar noch höher. Die Umfragetrends unterstreichen damit, dass die Wirtschaft sich eine einheitliche europäische Rechtsform für ihre mittelständischen Gesellschaften wünscht.

Mit dieser Gesellschaftsform verbinden sich die Erwartungen, dass sich die laufenden Kosten für Verwaltung und Rechtsberatung in europaweit agierenden Unternehmensgruppen erheblich senken lassen. Dies gilt im besonderen Maße auch für die Gründungskosten von Unternehmen. ■

Anpassungspflicht von Betriebsrenten

Nach dem **Betriebsrentengesetz** ist bei laufenden Betriebsrenten vom Arbeitgeber grundsätzlich **alle drei Jahre zu prüfen, ob eine Anpassung (=Erhöhung) in Frage kommt**. Die Erhöhung bestimmt sich nach dem Anstieg der Verbraucherpreise oder nach dem niedrigeren Anstieg der Löhne der aktiven Mitarbeiter. Bei der Anpassung spielen die Belange des Pensionärs ebenso eine Rolle, wie die wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Die Anpassung muss nicht vorgenommen werden, wenn dadurch eine übermäßige Belastung für den Arbeitgeber eintritt. Dies ist der Fall, wenn aufgrund der Anpassung der Versorgungsleistungen aller Ruheständler Arbeitsplätze im Unternehmen gefährdet sind. Die Erhaltung der Arbeitsplätze hat dann Vorrang vor der Anpassung der betrieblichen Versorgungsleistungen.

Soll die **Anpassung der betrieblichen Altersversorgung unterbleiben**, muss der Arbeitgeber dem Betriebsrentner **schriftlich darlegen, warum die wirtschaftliche Lage des Unternehmens eine Anpassung nicht zulässt**. Legt der Pensionär nicht innerhalb von drei Kalendermonaten Widerspruch gegen die Mitteilung ein, wird der Verzicht auf die Anpassung rechtsgültig. Wird der Mitteilung in dieser Frist widersprochen oder unterbleibt die schriftliche Darlegung des Arbeitgebers, ist gegebenenfalls in einem gerichtlichen Verfahren zu prüfen, ob die Anpassung zu Recht ausgesetzt wurde.

Mit Urteil vom 10.2.2009 hat das Bundesarbeitsgericht über die Frage entschieden, ob es für die Ablehnung oder Anpassung von Betriebsrenten ausschließlich auf die Leistungsfähigkeit des zahlenden Unternehmens ankommt, oder ob die wirtschaftliche Lage des gesamten Konzerns maßgeblich ist. Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass auch im Konzern grundsätzlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen versorgungspflichtigen Unternehmens maßgeblich sind. Die schlechte wirtschaftliche Lage des Gesamtkonzerns ist jedoch dann relevant, wenn die Konzernprobleme in den nächsten drei Jahren die wirtschaftliche Lage des Versorgungsschuldners nachhaltig verschlechtern werden. ■

Hinweis:

Wir empfehlen nach wie vor die Bestellung eines Ergänzungspflegers oder die Einholung einer gerichtlichen Genehmigung, um eine unkomplizierte Abwicklung durch die Handelsregister zu erreichen.

Für Unternehmer, die beabsichtigen, eine Gesellschaft in einer Rechtsform nach einheitlichen europäischen Regelungen zu führen.

Für Unternehmen, die Betriebsrenten zahlen.

Hinweis:

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Wirtschaftslage kommt dem Urteil erhebliche praktische Bedeutung zu. Es sind nicht selten Situationen vorzufinden, in denen es einzelnen Konzerngesellschaften gut geht, während der Gesamtkonzern bereits mit erheblichen Problemen zu kämpfen hat.

XI. Aktuelles aus unserem Hause



Wir gratulieren Holger Theißen (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht) zum bestandenen Steuerberaterexamen!

A member of **HLB International**. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Stand: 2.6.2009

Kontakt/Anfragen

HLB TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
Tel. +49 / (0)202 45960 - 0
Fax: +49 / (0)202 45960 - 60
E-Mail: mail@treumerkur.de
Web: www.treumerkur.eu